

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Ausnahmen von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe  
sowie von dem Benutzungsverbot von Tongeräten  
in der Stadt Emsdetten vom 1. Dezember 1982  
in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 1990**

Aufgrund der §§ 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 28.10.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 201) und der §§ 9, 10 und 14 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 202) wird von der Stadt Emsdetten als örtlicher Ordnungsbehörde gem. den Beschlüssen des Rates der Stadt Emsdetten vom 30. November 1982 und vom 18. Dezember 1990 für das Gebiet der Stadt Emsdetten folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Schutz der Nachtruhe**

(1) Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (§ 9 Abs. 1 LImSchG) werden für die nachstehend aufgeführten Nächte eines jeden Jahres folgende Ausnahmen zugelassen:

**1. Silvester und Karneval**

- a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar,
- b) für die Nacht von Karnevals-Samstag auf -Sonntag,
- c) für die Nacht von Karnevals-Sonntag auf -Montag,
- d) für die Nacht von Karnevals-Montag auf -Dienstag,
- e) für den Ortsteil Hembergen für die Nacht vom zweiten Samstag vor Rosenmontag auf den darauf folgenden Sonntag.

**2. Kirmes**

- a) Anlässlich der Maikirmes für die Nächte von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag,
- b) anlässlich der Herbstkirmes (Ende August/Anfang September) für die Nacht von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag.

**3. Schützenfeste**

- a) Anlässlich des Schützenfestes der Vereinigten Schützengesellschaften (2. Wochenende im Monat Juli) für die Nacht von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag,
- b) für den Ortsteil Hembergen anlässlich des Schützenfestes des Bürgervereins Hembergen (1. Wochenende nach Pfingsten) für die Nacht von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag,
- c) für den Bereich der Innenstadt anlässlich des Schützenfestes der Bürger-Schützengesellschaft (1. Wochenende im Monat Juli; liegt dieser Termin innerhalb der Sommerferien im Lande Nordrhein-Westfalen, findet das Schützenfest am 2. Wochenende vor Beginn der Sommerferien statt) für die Nacht von Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag,

**3.5**

- d) für die Ortsteile Isendorf und Veltrup anlässlich des Schützenfestes der Schützengesellschaft Isendorf-Veltrup (Christi Himmelfahrt) für die Nacht von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag,
- e) für den Ortsteil Sinnigen anlässlich des Schützenfestes der Schützengesellschaft Überwasser Sinnigen (Pfingsten) für die Nacht von Sonntag auf Montag und von Montag auf Dienstag, anlässlich des Schützenfestes der Schützengesellschaft Hubertus (Fronleichnam) für die Nacht von Donnerstag auf Freitag und von Freitag auf Samstag,
- f) für den Ortsteil Westum anlässlich des Schützenfestes der Schützengesellschaft Westumer Einigkeit (Fronleichnam) für die Nacht von Donnerstag auf Freitag und von Freitag auf Samstag.

**4. Stadtparkfeste**

Für das Gebiet, das im Norden durch die Lönsstraße, im Westen durch den Föhrendamm, im Süden durch den Südring und im Osten durch den Grevener Damm begrenzt wird, anlässlich der Stadtparkfeste (2. Wochenende im Monat Juni und letztes Wochenende im Monat August) jeweils für die Nacht von Samstag auf Sonntag.

(2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) bis d) gelten nicht für den Ortsteil Hembergen.

(3) Die Ortsteile im Sinne des Abs. 1 werden wie folgt abgegrenzt:

**Ortsteil Hembergen:** Im Norden, Osten und Süden durch die Gemeindegrenze, im Westen durch den Hof Walbaum.

**Ortsteil Isendorf und Veltrup:** Im Norden und Osten durch die Gemeindegrenze, im Süden durch die Grenze Sinninger Str./Ems/Kalksandsteinwerk (Fa. Cirkel), im Westen durch die Lindenstraße.

**Ortsteil Sinnigen:** Im Norden durch das Kalksandsteinwerk (Firma Cirkel), im Osten durch die Gemeindegrenze, im Süden durch das Ende der Straße "Auf der Heide", im Westen durch die Ems.

**Ortsteil Westum:** Im Norden und Westen durch die Gemeindegrenze, im Süden durch den Hummerts Bach, im Osten durch die Eisenbahnlinie.

**Innenstadt:** Durch den Straßenzug Amtmann-Schipper-Straße/In der Lauge/Friedrichstraße/Nordwalder Str./Heidberge/Brookweg/Höftstraße/Voßstraße.

## **§ 2 Benutzung von Tongeräten**

Von den Regelungen des § 10 LImSchG, Tongeräte nur mit geringer Lautstärke zu benutzen (Abs. 1) sowie in der Öffentlichkeit nicht zu benutzen (Abs. 2), werden folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) aus Anlass von Silvester (§ 1 Ziff. 1 Buchst. a) dieser Verordnung) für das gesamte Gemeindegebiet;
- b) aus Anlass der in § 1 Ziff. 1 Buchst. b) bis d) dieser Verordnung genannten Karnevalstage für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Ortsteils Hembergen, anlässlich des Karnevals in Hembergen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e) dieser Verordnung) nur für diesen Ortsteil;
- c) aus Anlass der in § 1 dieser Verordnung genannten Kirmesveranstaltungen von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- d) aus Anlass der in § 1 dieser Verordnung genannten Schützenfeste für die traditionellen Schützenzüge sowie für die Veranstaltungen in den Festzelten.

## **§ 3 Bußgeldvorschrift**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Emsdetten  
als örtliche Ordnungsbehörde

Verordnung bekannt gemacht im Abl. der Stadt Emsdetten Nr. 45/1982  
I. Nachtrag in Nr. 36/1990